

## **Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Graz**

Aufgrund der §§ 86 bis 88 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2013, wird verordnet:

### **Flughafenbezugspunkt und Flughafenbezugshöhe**

§ 1. (1) Die Lage des Flughafenbezugspunktes des Flughafens Graz wird festgelegt wie folgt:

WGS 84 46°59'35,38"  
15°26'20,61"

(2) Die Flughafenbezugshöhe beträgt 336 m Höhe über Adria (H.ü.A.).

### **Bezugspunkte der Instrumentenanflugsektoren**

§ 2. (1) Für die Festlegung der Anflugfläche des nördlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1 enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt auszugehen, der durch die WGS 84 Koordinaten 47°00'09,12" / 15°26'11,32" bestimmt ist und in einer Höhe von 341 m H.ü.A. liegt.

(2) Für die Festlegung der Anflugfläche des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1 enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt auszugehen, der durch die WGS 84 Koordinaten 46°58'38,11" / 15°26'36,37" bestimmt ist und in einer Höhe von 331 m H.ü.A. liegt.

(3) Durch die geradlinige Verbindung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Bezugspunkte bestimmt sich die Richtung der Längsachse der Piste 17C/35C des Flughafens Graz.

### **Begrenzung der Sicherheitszone**

§ 3. (1) Die Sicherheitszone des Flughafens Graz wird durch die im Sicherheitszonenplan (Anhang 1) stark umrandeten schwarzen Linien begrenzt.

(2) Die untere Begrenzung der Sicherheitszone wird durch die im Sicherheitszonenplan dargestellten Flächen A bis F gebildet. Überdecken sich zwei Flächen, so bildet die jeweils untere Fläche die untere Begrenzung der Sicherheitszone.

(3) Es verlaufen

1. die Fläche A (gelb angelegt) auf der Erdoberfläche,
2. die Flächen B (braun bzw. braunschraffiert angelegt) von der Verbindungsgeraden der Eckpunkte der Basen der Flächen C bzw. von den Längsseiten der Flächen C nach außen bis zur Schnittlinie mit der Fläche E im Verhältnis 1 : 10 ansteigend,
3. die Flächen C (grün bzw. grünschraffiert angelegt) vom Bezugspunkt des nördlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Abs. 1) bis zu einer Höhe von 60 m über diesem Bezugspunkt bzw. vom Bezugspunkt des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Abs. 2) bis zu einer Höhe von 101 m über diesem Bezugspunkt nach außen im Verhältnis 1 : 50 ansteigend,
4. die Flächen D (rosa bzw. rosaschraffiert angelegt) von 60 m über dem Bezugspunkt des nördlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Abs. 1) nach außen im Verhältnis 1:40 ansteigend bzw. von 101 m über dem Bezugspunkt des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Abs. 2) nach außen horizontal,
5. die Fläche E (ocker angelegt) horizontal 45 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Abs. 2),
6. die Fläche F (grau bzw. grauschraffiert angelegt) als Kegelfläche von der Schnittlinie mit der Fläche E nach außen im Verhältnis 1 : 20 bis zu einer Höhe von 100 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Abs. 2) ansteigend.

### **Luftfahrthindernisse**

§ 4. Die im Sicherheitszonenplan (Anhang 1) rot dargestellten und im Anhang 2 verzeichneten Objekte und Bodenerhebungen bilden Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes.

### **In- und Außerkrafttreten**

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 16. März 1961, Zl. 33.200/7-1/7-1961, betreffend die Festlegung der

Sicherheitszone für den Flughafen Graz in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Verkehr vom 18. Februar 1971, ZI. 33.203/35-1/8-1971, 11. Februar 1980, ZI. 33.203/59-1/6-1980, außer Kraft.

**Wien, am 18. Dezember 2013**

**Doris Bures**